


<p>***</p> <p style="text-align: right;">Datum : 21.07.2022</p>	<p style="text-align: right;"><b>Amtsgericht / Familiengericht Mosbach</b> Hauptstraße 10 74821 Mosbach FAX: +49626187639</p>
<p style="text-align: center;"><b>EINGELADENE PROZESSBEOBACHTUNG: ZUR AUFARBEITUNG VON NATIONALSOZIALISTISCHEM UNRECHT UND NATIONALSOZIALISTISCHEN VERBRECHEN BEIM AMTSGERICHT MOSBACH 6F 9/22</b></p> <p style="text-align: center;"></p> <p style="text-align: center;"><b>Antrag auf gerichtlichen Schutz vor politischer Verfolgung durch das Landratsamt Mosbach</b></p>	
<p style="text-align: center;"><b><u>6F 9/22</u></b></p> <p><b>Direktor des Amtsgerichts Mosbach Dr. Lars Niesler</b> Hauptstraße 10, 74821 Mosbach +49626187639 und +49626187460 poststelle@AGMosbach.justiz.bwl.de</p>	<p style="text-align: right;"><b><u>Aktenzeichen 3.23214</u></b> <b>Erster Landesbeamter am Landratsamt</b> *** 06261/84-4700 +++@neckar-odenwald-kreis.de <b>Jugendamt Neckar-Odenwald-Kreis</b> *** Renzstr. 12, 74821 Mosbach Fax +496261844740 *** Eberstadter Straße 52, 74722 Buchen Fax: +49628152124742</p>
<p><b>Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes – Bund der Antifaschistinnen und Antifaschisten – VVN/BdA</b> berlin@vvn-bda.de, pankow@vvn-bda.de, webmaster@vvn-bda-lg.de</p>	<p style="text-align: right;"><b><u>E 313/1 – 12/2022</u></b> <b>Präsidentin des Landgerichts Mosbach Jutta Kretz</b> Hauptstraße 110, 74821 Mosbach +4962618733 poststelle@lgmosbach.justiz.bwl.de</p>
<p style="text-align: center;"><b><u>1403 (2022)-Z5 2085/2022</u></b></p> <p><b>Bundesminister der Justiz, Dr. Marco Buschmann,</b> Mohrenstraße 37, 10117 Berlin +4930185809525 internetpost@bundesregierung.de</p>	<p style="text-align: right;"><b><u>JUMRIX-E-1402-41/878/4</u></b> <b>Ministerin Marion Gentges</b> <b>Ministerium der Justiz und für Migration Baden-Württemberg</b> Schillerplatz 4, 70173 Stuttgart +497112792264 poststelle@jum.bwl.de</p>
<p><b>Antidiskriminierungsstelle des Bundes beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben</b> Glinkastraße 24,10117 Berlin +49301855541865 beratung@ads.bund.de</p>	<p style="text-align: right;"><b>Regierungspräsidentin Sylvia M. Felder</b> Regierungspräsidium Karlsruhe Schlossplatz 1 - 3 76131 Karlsruhe pressestelle@rpk.bwl.de, poststelle@rpk.bwl.de</p>
<p><b>Bundesverfassungsgericht</b> Schlossbezirk 3 76131 Karlsruhe +49 (30) 18 10 9101 382 bverfg@bundesverfassungsgericht.de</p>	<p style="text-align: right;"><b>Landesregierung Baden-Württemberg</b> Staatsministerium Baden-Württemberg Pressestelle der Landesregierung Richard-Wagner-Str. 15, 70184 Stuttgart Fax: 0711 / 2153-340 pressestelle@stm.bwl.de</p>

<b>Bildungsstätte Anne Frank</b> <b>Zentrum für politische</b> <b>Bildung und Beratung Hessen</b> Hansaallee 150, 60320 Frankfurt am Main info@bs-anne-frank.de	<b>Auswärtiges Amt</b> <b>Fachstelle Entschädigung und</b> <b>Wiedergutmachung für NS-Unrecht</b> 11013 Berlin Fax: +49 30 5000 51000 poststelle@auswaertiges-amt.de
<b>Beauftragter der Bundesregierung für</b> <b>jüdisches Leben und die Bekämpfung von</b> <b>Antisemitismus beim Bundesministerium des</b> <b>Innern und für Heimat,</b> <b>Herr Dr. Felix Klein,</b> poststelle@bmi.bund.de	<b>Bundesbeauftragte für Antirassismus</b> <b>beim Kanzleramt,</b> <b>Staatsministerin für Migration,</b> <b>Flüchtlinge und Integration</b> <b>Reem Alabali-Radovan</b> reem.alabali-radovan.ma02@bundestag.de moin-wahlkreis@reem-alabali-radovan.de
<b>Jüdische Gemeinde Pforzheim</b> Emilienstrasse 20-22, 75172 Pforzheim E-Mail: info@jgpf.de sekretariat@jgpf.de	<b>Zentralrat der Juden in Deutschland</b> Leo-Baeck-Haus, 10061 Berlin +493028445613 info@zentralratderjuden.de
<b>KZ Kochendorf Gedenkstätte-Salzbergwerk</b> <b>Bad Friedrichshall</b> Stadtmarketing Bad Friedrichshall +497136832142 tourist@friedrichshall.de	<b>KZ-Gedenkstätte Neckarelz</b> Mosbacher Straße 39 74821 Mosbach - Neckarelz +496261672381 vorstand@kz-denk-neckarelz.de

### 6F 9/22 beim AG/FG Mosbach

#### **Antrag auf gerichtlichen Schutz des antragstellenden KV vor politischer Verfolgung durch das Landratsamt Mosbach**

**Wegen offiziell nachweisbarer öffentlicher  
systemkritischer und professionskritischer  
außergerichtlicher und gerichtlicher Thematisierungen des KV  
zu unkorrekten Verhaltens- und Verfahrensweisen  
in Familienrechtsverfahren, Gewaltschutzverfahren, NS-Verfahren**



**Verteilerliste** : Nach einfacher Faxübermittlung an AG MOS mindestens weitere vier Kopien der KV-Eingaben postalisch per Einschreiben an das AG/MOS zur jeweiligen Verteilung durch das AG MOS an die amtsseitig bekannte Verteilerliste der Verfahrensbeteiligten gemäß gerichtlicher Absprache vom 25.04.2022 unter 6F 9/22. Die vier Kopien der jeweiligen Exemplare sind dementsprechend zum Sortier- und Versandevorgang beim AG MOS durchnummeriert von 1 bis 4 in der oberen rechten Ecke.

>>|||||||||||||||||||||||||||||||||||||||||||||||||||||||||||||||||||||||||||||||||||||||||||||||||||||||||||||||||<<

Es ergehen hiermit an das Amtsgericht Mosbach in der vorliegenden offiziellen Beantragung vom 21.07.2022 unter 6 F 9/22 in vorliegender Rechtssache „Antrag auf gerichtlichen Schutz vor politischer Verfolgung durch Verfahrensbeteiligte“ folgende ausdifferenzierten Anträge zu den Sachverhalten:

- a) Gerichtlich seitens des hier fallverantwortlichen Spruchkörpers offizielle Rügen auszusprechen gegen die fallzuständigen und fallverantwortlichen ASD-Mitarbeiterinnen des Jugendamtes Neckar-Odenwaldkreis Buchen und Mosbach beim Landratsamt Mosbach
- In familienrechtlichen Sorge- und Umgangsrechtsverfahren, Männergewaltschutzverfahren
- In Verfahren zur Aufklärung und Aufarbeitung von Nationalsozialistischem Unrecht und Nationalsozialistischen Verbrechen, insbesondere in der Nazi-Kinder- und Jugendhilfe und in der Nazi-Familienrechtspraxis



Jugendamt mitgeteilt habe, dass der AG anonymisierte Dokumente zum Informationsaustausch mit dem Jugendamt im Internet veröffentlichen würde. Diese Behauptungen der VPin gegenüber dem Gericht sind eine gezielte Falschaussage vor Gericht § 153 StGB. Die Belege des AGs beweisen die gezielte Täuschung des Gerichts durch die VPin, wie folgt : EMAIL DES AGs AN DAS ZUSTÄNDIGE JUGENDAMT vom 30.11.21 07:03 : „Ich beantrage bei Ihnen offiziell Ihre Stellungnahme, zu welchen Ihrer Jugendamts-Dokumente Sie Ihre Zustimmung geben würden für deren anonymisierte Veröffentlichung im Internet/WWW auf.“ [www.häusliche-gewalt-gegen-männer.de](http://www.häusliche-gewalt-gegen-männer.de) EMAIL DES ZUSTÄNDIGEN JUGENDAMTES AN DEN AG vom 01.12.21 um 14:41: „Nun noch eine kurze Information zu der von Ihnen gewünschten Stellungnahme, die anonymisiert im WWW veröffentlicht werden soll. Die Stellungnahme, welche ich für das Familiengericht verfassen werde, ist ausschließlich für den Zweck einer gerichtlichen Entscheidungsfindung zu verwenden und steht somit nicht für eine Veröffentlichung zur Verfügung. Auch alle weiteren mir vorliegenden Dokumente dienen ausschließlich der Dokumentation der Arbeit des Geschäftsbereich Jugendhilfe und der internen Bewertung der Situation und Einleitung weiterer Hilfemaßnahmen durch die hier tätigen Fachkräfte.“ EMAIL DES AGs AN DAS ZUSTÄNDIGE JUGENDAMT vom 06.12.21 23:29 : „Ich akzeptiere und respektiere, so wie ich Sie verstanden habe, Ihre Ablehnung für eine Zustimmung zur anonymisierten Veröffentlichung Ihrer Dokumente.“ Der AG belegt hiermit dem Gericht, dass die VPin in ihrer Berichterstattung vom 16.12.21 sich bei vorliegenden wahrheitswidrigen Aussagen vor Gericht gegenüber dem AG selbst strafbar machen kann, § 164 StGB Falsche Verdächtigung unter nachgewiesener Falschaussage vor Gericht § 153 StGB.“

Am 24.02.2022 fragt der hier antragstellende KV per Email bei der hier fallzuständigen und fallverantwortlichen ASD-Mitarbeiterin der involvierten Fachstelle der Jugendamt NOK Buchen eine offizielle Bestätigung der gemeinsamen Korrespondenz über mögliche anonymisierte Internet-Veröffentlichungen von Dokumenten des JA NOK offiziell an:

„INTERNETVERÖFFENTLICHUNG : Wann und wie und über was hatten Frau XXX und der KV gemeinsamen Informationsaustausch bezüglich Internet-Veröffentlichungen ? Der KV hatte offiziell und schriftlich nachweisbar bei ASD JA NOK Frau XXX angefragt, anonymisierte JA-Dokumente im Internet konkret auf der Website <http://www.häusliche-gewalt-gegen-männer.de/> veröffentlichen zu dürfen und dann die offizielle Ablehnung einer Zustimmung seitens Frau XXX seinerseits offiziell und schriftlich nachweisbar akzeptiert und respektiert. Um die schriftliche Stellungnahme des JA NOK BCH an den KV bzw. seine Rechtsvertretung wird gebeten.“

Am 25.02.2022 antwortet die hier fallzuständige und fallverantwortliche ASD-Mitarbeiterin des JA NOK Buchen und verweigert die offiziell angefragte Bescheinigung/Bestätigung :

"Den Schriftverkehr bezüglich der meinerseits abgelehnten Internetveröffentlichung von Stellungnahmen finden Sie sicher in Ihren Mails. 25.02.2022"

Die fallzuständige und fallverantwortliche ASD-Mitarbeiterin des Jugendamtes Neckar-Odenwaldkreis Mosbach setzt diese Verhaltensweisen und Verfahrensweisen nach der Fallübergabe von Buchen nach Mosbach fort (Übergabetermin zum Fachkraftwechsel, Freitag, den 04.02.2022 um 12.30 Uhr im Jugendamt in Mosbach).

Die hier fallzuständigen und fallverantwortlichen ASD-Mitarbeiterinnen der involvierten Fachstelle der Jugendamt NOK Buchen und Mosbach verweigern hier entgegen der Wahrheitspflicht vor Gericht wider besseren Wissens nachweisbar trotz den Ihnen nachgewiesenen wahrheitswidrigen Falschaussagen seitens der gerichtlich bestellten Verfahrensbeiständin, Verfahrenspflegerin (VPin) die entsprechende Mitteilung zu den benannten Sachverhalten in den eigenen JA NOK-Berichten und Stellungnahmen an das Gericht in den Ursprungsverfahren 6F 211/21 sowie in allen daraus hervorgehenden assoziierten Verfahren 6F 202/21, 6F 216/21, 6F 9/22, 6F 2/22.

Die hier fallzuständigen und fallverantwortlichen ASD-Mitarbeiterinnen der involvierten Fachstelle der Jugendamt NOK Buchen und Mosbach verweigern hier entgegen der Wahrheitspflicht vor Gericht nachweisbar die Bearbeitungen der KV-Stellungnahmen über drei Eingaben auf 23 Seiten zu den unkorrekten Verhaltens- und Verfahrensweisen seitens der gerichtlich bestellten Verfahrensbeiständin, Verfahrenspflegerin (VPin) sowie die entsprechende Mitteilung durch Unterdrückung dieser entsprechenden benannten Sachverhalte in den eigenen JA NOK-Berichten und Stellungnahmen an das Gericht in den Ursprungsverfahren 6F 211/21 sowie in allen daraus hervorgehenden assoziierten Verfahren 6F 202/21, 6F 216/21, 6F 9/22, 6F 2/22 :

- KV-Stellungnahme #008 an das AG/FG MO unter 6F 211/21 und 6F 202/21 vom 18.12.2021
- KV-Stellungnahme #008a an das AG/FG MO unter 6F 211/21 und 6F 202/21 vom 19.12.2021
- KV-Stellungnahme #008b an das AG/FG MO unter 6F 211/21 und 6F 202/21 vom 19.12.2021

Die hier benannten Mitarbeiterinnen des Landratsamtes Mosbach sind dabei unter Verletzung ihrer

Neutralitäts-, Gleichbehandlungs-, Wahrheits- und Sorgfaltspflicht in ihrer vom Landratsamt Mosbach anvertrauten Aufgabe einer ordnungsgemäßen Sachverhaltsaufklärung und Sachverhaltsermittlung nachweisbar nicht nachgekommen.

Die hier fallzuständigen und fallverantwortlichen ASD-Mitarbeiterinnen der involvierten Fachstelle der Jugendamt Neckar-Odenwaldkreis Buchen und Mosbach engagieren sich **hier gezielt und nachweisbar in der politischen Verfolgung** des hier antragstellenden KVs, weil dieser das generelle Thema von öffentlichem Interesse „*Weibliche Partnerschaftsgewalt gegen Männer und Väter*“ sowie „*Weibliche häusliche Gewalt gegen Männer und Väter*“ nachweisbar außergerichtlich öffentlich thematisiert.

## **2. Unterdrückung konkreter Informationen und Sachverhalte zu psychischen Erkrankungen und psychotherapeutischen Behandlungen der KM seitens des JA NOK**

Die hier fallzuständige und fallverantwortliche ASD-Mitarbeiterin des Jugendamtes Neckar-Odenwaldkreis Buchen unterdrückt nachweisbar per Aktenlagen unter 6F 211/21 und 6F 202/21 beim AG/FG MOS sowie unter 3.23214 beim JA NOK am Landratsamt Mosbach in ihren Berichten und Stellungnahmen an das Gericht, die konkreten Informationen und Sachverhalte zu psychischen Erkrankungen und psychotherapeutischen Behandlungen der KM.

Die fallzuständige und fallverantwortliche ASD-Mitarbeiterin des Jugendamtes Neckar-Odenwaldkreis Mosbach setzt diese Verhaltensweisen und Verfahrensweisen nach der Fallübergabe von Buchen nach Mosbach fort (*Übergabetermin zum Fachkraftwechsel, Freitag, den 04.02.2022 um 12.30 Uhr im Jugendamt in Mosbach*).

### **UNTERDRÜCKUNG DER SACHVERHALTE DER PSYCHISCHEN KM-EKRANKUNG, MEDIKAMENTIEUNG UND BEHANDLUNG SEITENS DES JUGENDAMTES NECKAR-ODENWALDKREIS UNTER DER VERANTWORTUNG DES LANDRATS \*\*\***

Zu diesen Sachverhalten sind die fallzuständigen und verantwortlichen Sozialarbeiterinnen des Allgemeinen Sozialen Dienstes beim Jugendamt Neckar-Odenwaldkreis unter 3.23214 beim Landratsamt Mosbach wiederholt und mehrfach mit Kenntnis der mündlichen und insbesondere schriftlichen ausführlichen und detaillierten Vorträge und Eingaben des KVs informiert. Die hier involvierte Fachstelle Jugendamt Neckar-Odenwaldkreis mit der hier fallzuständigen und fallverantwortlichen ASD-Mitarbeiterin des Jugendamtes Neckar-Odenwaldkreis Buchen hat nachweisbar den mündlichen Sachvortrag des KVs im Beisein seines RAs als Zeuge unter 6F 211/21 und 6F 202/21 am AG/FG MOS während der gerichtlichen Anhörung vom 21.12.2021 zur psychischen KM-Erkrankung, Medikamentierung und Behandlung und zu einem möglichen Zusammenhang von den KM-Depressionen mit ihren Aggressionen und Gewalttätigkeiten gegenüber dem KV im Beisein des gemeinsamen ehelichen Kindes gehört. Zur gemäß per Aktenlagen nachgewiesenen Unterdrückung von hier entsprechend prüfungsrelevanten Informationen in der jugendamtlichen Sachverhalts-ermittlung zählen auch die schriftlichen KV-Eingaben und Stellungnahmen, die die psychische Erkrankung der KM und den möglichen Aggressionszusammenhang thematisieren. Siehe dazu u.a. die KV-Eingabe an das AG/FG MOS unter 6F 211/21 und 6F 202/21 sowie unter 3.23214 beim Landratsamt Mosbach: *Stellungnahme #008a vom 19.12.2021 Seite 5 und Seite 6*. Die hier involvierte Fachstelle Jugendamt Neckar-Odenwaldkreis mit der hier fallzuständigen und fallverantwortlichen ASD-Mitarbeiterin des Jugendamtes Neckar-Odenwaldkreis Buchen hat wider besseren Wissens nachweisbar in ihren eigenen Berichten und Stellungnahmen an das Gericht diese Sachverhalte nicht überprüft, sondern unterdrückt. Erst wieder im familienpsychologischen Sachverständigengutachten vom 07.04.2022 zu Aktz: 6F 211/21 und 6F 202/21 beim AG/FG MOS wird die psychische KM-Erkrankung, Medikamentierung und Behandlung teilöffentlich vor dem AG/FG MOS thematisiert, während aber bis dahin und bis heute die hier fallverantwortliche involvierte Fachstelle Jugendamt Neckar-Odenwaldkreis unter der Verantwortung des Landrats \*\*\* sowohl im Ursprungsverfahren 6F 211/21 sowie in allen daraus hervorgehenden assoziierten Verfahren 6F 202/21, 6F 216/21, 6F 9/22, 6F 2/22 die diesbezügliche Verpflichtung zur Sachverhaltsermittlung und Sachverhaltsüberprüfung selbst nachweislich in den jeweiligen Aktenlagen verweigert hat.

Die hier benannten Mitarbeiterinnen des Landratsamtes Mosbach sind dabei unter Verletzung ihrer Neutralitäts-, Gleichbehandlungs-, Wahrheits- und Sorgfaltspflicht in ihrer vom Landratsamt Mosbach anvertrauten Aufgabe einer ordnungsgemäßen Sachverhaltsaufklärung und Sachverhaltsermittlung nachweisbar nicht nachgekommen.

Die hier fallzuständigen und fallverantwortlichen ASD-Mitarbeiterinnen der involvierten Fachstelle des Jugendamtes Neckar-Odenwaldkreis Buchen und Mosbach beim Landratsamt Mosbach engagieren

sich hier gezielt und nachweisbar in der politischen Verfolgung des hier antragstellenden KVs, weil dieser das generelle Thema von öffentlichem Interesse „Weibliche Partnerschaftsgewalt gegen Männer und Väter“ sowie „Weibliche häusliche Gewalt gegen Männer und Väter“ nachweisbar gerichtlich und außergerichtlich öffentlich thematisiert.

### **3. Unfachlicher und Unsachlicher Umgang des JA NOK mit einem familienpsychologischen Sachverständigengutachten in einem Umfang von über hundert Seiten**

Nach der nachgewiesenen ...

- (a - Punkt 2) Unterdrückung der konkreten Informationen und Sachverhalte zu psychischen Erkrankungen und psychotherapeutischen Behandlungen der KM seitens der involvierten Fachstelle Jugendamt NOK, ...
- (b) beantragt die fallzuständige und fallverantwortliche ASD-Mitarbeiterin des Jugendamtes Neckar-Odenwaldkreis Mosbach am 17.05.2022 dann entgegen dem Beschleunigungsgebot in Kindschaftssachen zunächst eine Fristverlängerung zur Durchsicht und Bearbeitung des umfangreichen familienpsychologischen Sachverständigengutachten vom 07.04.2022 zu Aktz: 6F 211/21 und 6F 202/21 beim AG/FG MOS beim Gericht entgegen dem Beschleunigungsgebot in Kindschaftssachen und ...
- (c) verweigert dann aber direkt anschließend öffentlich nachweisbar jede konstruktive, fachliche und sachliche Auseinandersetzung mit dem familienpsychologischen Sachverständigen-gutachten in einem Umfang von über hundert Seiten vom 07.04.2022 zu Aktz: 6F 211/21 und 6F 202/21 beim AG/FG MOS in ihrer eigenen Eingabe an das AG MOS unter 6F 202/21 und 6F 202/21 vom 21.06.2021.

Die hier fallzuständige und fallverantwortliche ASD-Mitarbeiterin der involvierten Fachstelle des Jugendamtes Neckar-Odenwaldkreis Mosbach beim Landratsamt Mosbach beantragt mit Eingabe vom 17.05.2022 an das AG MOS unter 6F 202/21 (Sorgerechtsverfahren) die gesetzte Stellungnahmefrist zum 18.05.2022 auf den 31.05.2022 zu verlängern mit der Begründung aktuell vorliegender systemkritischer struktureller Hindernisse beim Landratsamt Mosbach, unter denen sie dem staatlichen Schutzauftrag des Jugendamtes Neckar-Odenwaldkreis nicht fristgerecht nachkommen kann: *„... vor dem Hintergrund des hohen Arbeitsaufkommens im Allgemeinen Sozialen Dienst der Jugendhilfe Mosbach und der hiesigen Vertretungssituation kann eine Stellungnahme zum familienpsychologischen Sachverständigengutachten vom 07.04.2022, hier vorgelegen am 25.04.2022, nicht fristgerecht zum 18.05.2022 erfolgen. Eine Stellungnahme wird zum 31.05.2022 vorgelegt werden.“*

Die hier fallzuständigen und fallverantwortlichen ASD-Mitarbeiterinnen der involvierten Fachstelle des Jugendamtes Neckar-Odenwaldkreis Buchen und Mosbach beim Landratsamt Mosbach engagieren sich hier gezielt und nachweisbar in der politischen Verfolgung des hier antragstellenden KVs, weil dieser...

- das generelle Thema von öffentlichem Interesse „Weibliche Partnerschaftsgewalt gegen Männer und Väter“ sowie „Weibliche häusliche Gewalt gegen Männer und Väter“ nachweisbar außergerichtlich öffentlich thematisiert (Siehe dazu auch Punkt 1).
- das generelle Thema von öffentlichem Interesse „Unkorrekte Verhaltens- und Verfahrensweisen von Verfahrensbeteiligten in Familienrechtsverfahren und Männergewaltschutzverfahren“ ausgehend von den Erfahrungen zu nachgewiesenen Verfahrensmanipulationen im Ursprungsverfahren 6F 211/21 sowie in allen daraus hervorgehenden assoziierten Verfahren 6F 202/21, 6F 216/21, 6F 9/22, 6F 2/22 nachweisbar gerichtlich und u.a. außergerichtlich in Petitionen beim Deutschen Bundestag hinsichtlich angestrebter Gesetzesänderungen öffentlich thematisiert (Siehe dazu auch Punkt 5 und Punkt 6).
- das generelle Thema von öffentlichem Interesse „NS-Unrecht und NS-Verbrechen, insbesondere in der Nazi-Kinder- und Jugendhilfe und in der Nazi-Familienrechtspraxis“ nachweisbar gerichtlich und außergerichtlich öffentlich thematisiert (Siehe dazu auch Punkt 5 und Punkt 6).

Die hier benannten Mitarbeiterinnen des Landratsamtes Mosbach sind dabei unter Verletzung ihrer Neutralitäts-, Gleichbehandlungs-, Wahrheits- und Sorgfaltspflicht in ihrer vom Landratsamt Mosbach anvertrauten Aufgabe einer ordnungsgemäßen Sachverhaltsaufklärung und Sachverhaltsermittlung nachweisbar nicht nachgekommen.

### **4. Unbegründete und unbelegte Unterstellung einer angeblichen psychischen Beeinträchtigung des KVs im Abwehrverhalten des JA NOK**

Während die ASD-Mitarbeiterinnen der hier involvierten Fachstelle des Jugendamtes NOK Buchen und

Mosbach nachgewiesenen per Aktenlagen unter AG/FG MOS unter 6F 211/21 und 6F 202/21 sowie unter 3.23214 beim Landratsamt Mosbach ...

- (a – siehe Punkt 2) konkrete Informationen und Sachverhalte zu psychischen Erkrankungen und psychotherapeutischen Behandlungen der KM unterdrücken, ...
- (b – siehe Punkt 3) die fallzuständige und fallverantwortliche ASD-Mitarbeiterin des Jugendamtes Neckar-Odenwaldkreis Mosbach dann am 17.05.2022 zunächst eine Fristverlängerung zur Durchsicht und Bearbeitung des umfangreichen familienpsychologischen Sachverständigengutachtens beim Gericht entgegen dem Beschleunigungsgebot in Kindschaftssachen beantragt, ...
- (c – siehe Punkt 3) die fallzuständige und fallverantwortliche ASD-Mitarbeiterin des Jugendamtes Neckar-Odenwaldkreis Mosbach anschließend öffentlich nachweisbar dann jede konstruktive, fachliche und sachliche Auseinandersetzung mit dem familienpsychologischen Sachverständigengutachten in einem Umfang von über hundert Seiten vom 07.04.2022 zu Aktz: 6F 211/21 und 6F 202/21 beim AG/FG MOS verweigert, ...
- versucht die fallzuständige und fallverantwortliche ASD-Mitarbeiterin des Jugendamtes Neckar-Odenwaldkreis Mosbach dann darauf folgend nunmehr den KV dadurch mit gezielter privater und beruflicher Rufschädigung zu diskreditieren und zu diffamieren, dass sie behauptet und unterstellt, es würde angeblich „Probleme mit der psychischen Verfassung“ des hier antragstellenden KVs geben.

Die Unterstellung zu einer angeblichen Problematik mit der psychischen Verfassung des KVs unternimmt die hier fallzuständige und fallverantwortliche ASD-Mitarbeiterin des Jugendamtes Neckar-Odenwaldkreis Mosbach dabei in ihrer eigenen Stellungnahme an das AG MOS unter 6F 211/21 und 6F 202/21 vom 21.06.2022 ohne jede Hinweise, ohne Begründung und ohne Belege, während die hier fallzuständigen und fallverantwortlichen ASD-Mitarbeiterinnen der involvierten Fachstelle des Jugendamtes Neckar-Odenwaldkreis Buchen und Mosbach beim Landratsamt Mosbach zuvor nachweisbar in den gesamten anhängigen Verfahren die konkreten Informationen und Sachverhalte zu psychischen Erkrankungen und psychotherapeutischen Behandlungen der KM nachweisbar in ihren eigenen Berichten und Stellungnahmen an das Gericht unterdrückt hatten (siehe Punkt 2).

Die hier fallzuständige und fallverantwortliche ASD-Mitarbeiterin des Jugendamtes Neckar-Odenwaldkreis Mosbach verweigert in ihrer eigenen Stellungnahme an das AG MOS unter 6F 211/21 und 6F 202/21 vom 21.06.2022 öffentlich nachweisbar jede konstruktive, fachliche und sachliche Auseinandersetzung mit einem familienpsychologischen Sachverständigengutachten in einem Umfang von über hundert Seiten vom 07.04.2022 zu Aktz: 6F 211/21 und 6F 202/21 beim AG/FG MOS in ihrer eigenen Eingabe an das AG MOS unter 6F 202/21 und 6F 202/21 vom 21.06.2021 entgegen den Vorgaben einer fachlichen und sachlichen Bearbeitung von gerichtlich bestellten Gutachten (*siehe Punkt 3*).

Während die hier fallzuständige und fallverantwortliche ASD-Mitarbeiterin des Jugendamtes Neckar-Odenwaldkreis Mosbach in ihrer eigenen Stellungnahme an das AG MOS unter 6F 211/21 und 6F 202/21 vom 21.06.2022 öffentlich nachweisbar ohne jede Hinweise, ohne Begründung und ohne Belege, dem hier antragstellenden KV eine angebliche Problematik mit seiner psychischen Verfassung des KVs unterstellt, unterdrückt aber gleichzeitig die hier fallzuständige und fallverantwortliche ASD-Mitarbeiterin des Jugendamtes Neckar-Odenwaldkreis Mosbach beim Landratsamt Mosbach in ihrer eigenen Eingabe an das AG MOS unter 6F 202/21 und 6F 202/21 vom 21.06.2021 entgegen den Vorgaben einer fachlichen und sachlichen Bearbeitung von gerichtlich bestellten Gutachten (*siehe Punkt 3*) die konkreten Aussagen des familien-psychologischen Sachverständigengutachtens zur psychischen Verfassung des KVs vom 07.04.2022 zu Aktz: 6F 211/21 und 6F 202/21 beim AG/FG MOS auf Seite 79, Abs.2, wie folgt :

*„3.6 Erkenntnisse aus testpsychologischer Untersuchungen. Vorab kann gesagt werden, dass sich der anfängliche Verdacht auf Vorliegen einer psychischen Erkrankung oder problematischen Persönlichkeitsakzentuierung beim KV, welches ein aggressives, körperlich oder psychisch übergriffiges Verhalten in Beziehungen begünstigt, testpsychologisch nicht bestätigt werden konnte. Es ergaben sich daneben keine Hinweise auf Beantwortung nach sozialer Erwünschtheit und damit willentliche oder unwillentliche Manipulation der Ergebnisse.*

*Mit überwiegender Wahrscheinlichkeit ist der KV eine Person mit höherer sozialer Verantwortung und Gewissen, als der Durchschnitt, die auf die Sorgen anderer eingehen kann und motiviert ist, zu helfen, zu trösten und zu pflegen.“*

Die hier benannten Mitarbeiterinnen des Landratsamtes Mosbach sind dabei unter Verletzung ihrer Neutralitäts-, Gleichbehandlungs-, Wahrheits- und Sorgfaltspflicht in ihrer vom Landratsamt Mosbach anvertrauten Aufgabe einer ordnungsgemäßen Sachverhaltsaufklärung und Sachverhaltsermittlung

nachweisbar nicht nachgekommen.

Als einzige Begründung zur Ablehnung des vorliegendem familienpsychologischen Sachverständigengutachten in einem Umfang von über hundert Seiten vom 07.04.2022 zu Aktz: 6F 211/21 und 6F 202/21 beim AG/FG MOS seitens der hier fallzuständigen und fallverantwortlichen ASD-Mitarbeiterin des Jugendamtes Neckar-Odenwaldkreis Mosbach beim Landratsamt Mosbach in ihrer eigenen Eingabe an das AG MOS unter 6F 211/21 und 6F 202/21 vom 21.06.2022 ist die Aussage, dass das Landratsamt Mosbach das vorliegende familienpsychologischen Sachverständigengutachten in einem Umfang von über hundert Seiten ablehne, weil sich das familienpsychologische Sachverständigengutachten im Gesamtergebnis für den Verbleib des gemeinsamen ehelichen Kindes nach der Trennung der Eltern beim männlichen Elternteil, d. h. dem Kindesvater, ausspricht. Damit belegt die hier fallzuständige und fallverantwortliche ASD-Mitarbeiterin des Jugendamtes Neckar-Odenwaldkreis Mosbach beim Landratsamt Mosbach ihre eigene Hidden Agenda-Motivation der gezielten Geschlechterdiskriminierung von Männern und Vätern in Kindschaftssachen, Sorge- und Umgangsrechtssachen. Insbesondere weil der hier antragstellende KV sich öffentlich nachweisbar gegen diese Geschlechterdiskriminierung wendet, wodurch dann wiederum der hier antragstellende KV zusätzlich nachweisbar der politischen Verfolgung durch das Jugendamt Neckar-Odenwaldkreis beim Landratsamt Mosbach ausgesetzt wird.

Die diskriminierenden Motivationen politischer Verfolgung in den nachgewiesenen Verhaltens- und Verfahrensweisen der hier fallzuständigen und fallverantwortlichen ASD-Mitarbeiterin des Jugendamtes NOK MOS beim Landratsamt Mosbach begründen sich in den offiziell nachweisbaren kontinuierlichen gewaltlosen KV-Widerstandsleistungen sowohl seit November 2021 als auch zuvor ...

- sowohl in familienrechtlichen Sorge- und Umgangsrechtsverfahren, Männergewaltschutzverfahren, ...
- als auch in Verfahren zur Aufklärung und Aufarbeitung von Nationalsozialistischem Unrecht und Nationalsozialistischen Verbrechen, insbesondere in der Nazi-Kinder- und Jugendhilfe und in der Nazi-Familienrechtspraxis,

gegen erfahrene und nachweisbar per Aktenlagen unkorrekte Verhaltens- und Verfahrensweisen von Verfahrensbeteiligten, die die hier fallzuständige und fallverantwortliche ASD-Mitarbeiterin des Jugendamtes NOK MOS damit abzuwehren versucht, dass sie hier dem antragstellenden KV ohne Hinweise, Begründung und Belege unterstellt, er könne Probleme mit seiner Psychischen Verfassung bei ihrer nachgewiesenen gleichzeitigen Unterdrückung der konkreten Aussagen des familienpsychologischen Sachverständigengutachtens zur psychischen Verfassung des KVs vom 07.04.2022 zu Aktz: 6F 211/21 und 6F 202/21 beim AG/FG MOS auf Seite 79, Abs.2, haben.

Die hier fallzuständigen und fallverantwortlichen ASD-Mitarbeiterinnen der involvierten Fachstelle des Jugendamtes Neckar-Odenwaldkreis Buchen und Mosbach beim Landratsamt Mosbach engagieren sich hier gezielt und nachweisbar in der politischen Verfolgung des hier antragstellenden KVs, weil dieser...

- das generelle Thema von öffentlichem Interesse „Weibliche Partnerschaftsgewalt gegen Männer und Väter“ sowie „Weibliche häusliche Gewalt gegen Männer und Väter“ nachweisbar außergerichtlich öffentlich thematisiert (Siehe dazu auch Punkt 1).
- das generelle Thema von öffentlichem Interesse „Unkorrekte Verhaltens- und Verfahrensweisen von Verfahrensbeteiligten in Familienrechtsverfahren und Männergewaltschutzverfahren“ ausgehend von den Erfahrungen zu nachgewiesenen Verfahrensmanipulationen im Ursprungsverfahren 6F 211/21 sowie in allen daraus hervorgehenden assoziierten Verfahren 6F 202/21, 6F 216/21, 6F 9/22, 6F 2/22 nachweisbar gerichtlich und u.a. außergerichtlich in Petitionen beim Deutschen Bundestag hinsichtlich angestrebter Gesetzesänderungen öffentlich thematisiert (Siehe dazu auch Punkt 5 und Punkt 6).
- das generelle Thema von öffentlichem Interesse „NS-Unrecht und NS-Verbrechen, insbesondere in der Nazi-Kinder- und Jugendhilfe und in der Nazi-Familienrechtspraxis“ nachweisbar gerichtlich und außergerichtlich öffentlich thematisiert (Siehe dazu auch Punkt 5 und Punkt 6).

##### **5. Willkürliche Bewertungen durch wahrheitswidrigen Rassismusbewertung bei gleichzeitiger Diskreditierung der konkreten nachweisbaren Aufarbeitungsbemühungen zu NS-Unrecht und NS-Verbrechen seitens des JA NOK**

Die hier benannten Mitarbeiterinnen des Landratsamtes Mosbach agieren per Aktenlagen nachweisbar mit ihrer vom Landratsamt Mosbach anvertrauten Aufgabe entgegen einer ordnungsgemäßen Sachverhaltsaufklärung und Sachverhaltsermittlung in den benannten anhängigen Verfahren beim AG/FG MOS mit willkürlichen diametral entgegengesetzten Vorwürfen gegenüber dem antragstellenden



#### KV:

- EINERSEITS lassen die hier benannten Landratsamtsmitarbeiterinnen den KV mit einem schwerwiegenden wahrheitswidrigem Rassismusbegriff anderer Verfahrensbeteiligter unkommentiert und widerspruchslos den KV als Rassist bezeichnen und darstellen und unterstellen damit selbst dem KV rassistisches Denken und Handeln
- ANDERERSEITS beschwerten sich die hier benannten Landratsamtsmitarbeiterinnen nachweisbar über die Eingaben des KV zur NS-Thematik mit Aufklärungs- und Aufarbeitungsbemühungen (Inhaltliche Qualität und sachverhaltsausdifferenzierte Quantität); verweigern nachweisbar Eingang, Weiterbearbeitung und Weiterleitung der NS-Aufarbeitungseingaben und tragen damit nachweisbar zur Entschleunigung von NS-Verfahren mit bei (*siehe auch Punkt 6*)

Die hier benannten Mitarbeiterinnen des Landratsamtes Mosbach sind dabei unter Verletzung ihrer Neutralitäts-, Gleichbehandlungs-, Wahrheits- und Sorgfaltspflicht dem schwerwiegenden Rassismusbegriff gegenüber einem Bürger in ihrer vom Landratsamt Mosbach anvertrauten Aufgabe einer ordnungsgemäßen Sachverhaltsaufklärung und Sachverhaltsermittlung nachweisbar nicht nachgekommen.

Mit der gezielt unwidersprochenen und tolerierten Aufrechterhaltung und Fortführung des wahrheitswidrigen Rassismusbegriffes gegenüber dem weißen deutschen KV übernehmen die hier fallzuständigen und fallverantwortlichen ASD-Mitarbeiterinnen des Jugendamtes Neckar-Odenwaldkreis Buchen und Mosbach die beabsichtigten Benachteiligungen, Diskriminierungen und Schädigungen hinsichtlich einer persönlichen Ehrverletzung, einer gezielten Schädigung der beruflichen Reputation sowie die gezielte manipulierende Beeinflussung von Sorge- und Umgangsrechtsverfahren, wie folgt:

**MUTWILLIGE PERSÖNLICHE EHRVERLETZUNG:** Die Lebensleistung des als Rassist, Rechtsextremist und Nazi wahrheitswidrig beschuldigten weißen deutschen KV und seiner Familienangehörigen ist alles Andere als „Rassismus“, sondern offiziell nachweisbar genau das Gegenteil mit den langjährigen KV-Bemühungen zu Aufklärungen und Aufarbeitungen von NS-Unrecht und NS-Verbrechen. Zudem ist der KV Familienangehöriger von NS-Opfern und NS-Verfolgten. Die hier benannten Mitarbeiterinnen des Landratsamtes Mosbach unterdrücken diese ihnen bekannten Sachverhalte wider besseren Wissens nachweisbar in ihren eigenen Berichten und Stellungnahmen an das Gericht. (*siehe auch Punkt 6*).

**MUTWILLIGE SCHÄDIGUNG DER BERUFLICHEN REPUTATION:** Der KV arbeitet seit mehr als zwanzig Jahren in der deutschen Kinder- und Jugendhilfe bei freien und öffentlichen Trägern. In all diesen Jahren hat der weiße deutsche KV während seiner Fallbegleitungen immer wieder ausländische nicht-deutsche Kinder und Jugendliche und deren nicht-deutsche Familien mit Migrationshintergrund sowie ausländische unbegleitete und begleitete minderjährige Flüchtlinge und deren nicht-deutsche Familien betreut und unterstützt. Der weiße deutsche KV hat selbst im Ausland gelebt und gearbeitet und hat während seiner universitären Ausbildungen nicht nur Auslandsaufenthalte und Seminare in Deutsch als Fremdsprache (DaF) absolviert, sondern auch für das Akademische Auslandsamt (AAA) gearbeitet, um ausländische Studierende an einer deutschen Universität bei Integration, Spracherwerb und Studienbegleitung zu helfen und zu unterstützen. Die hier benannten Mitarbeiterinnen des Landratsamtes Mosbach unterdrücken diese ihnen bekannten Sachverhalte wider besseren Wissens nachweisbar in ihren eigenen Berichten und Stellungnahmen an das Gericht.

Die KM hat mit ihren Verhaltensweisen und wahrheitswidrigen Aussagen vor und außerhalb des Familiengerichtes Mosbach in äußerst erheblichem Maße mutwillig in der gezielten Schädigung der beruflichen Reputation des KV dazu beigetragen, dass der KV seinen weitaus besser bezahlten Job und seine Dienstwohnung als Kinderdorfhausleiter nach siebenjähriger Tätigkeit in einem Kinderdorf, in dem der KV zehn Jahre seit November 2011 tätig gewesen ist, verloren hat. Dazu zählen explizit auch die mutwillig berufsschädigende Einbeziehung von untergebenen Mitarbeiterinnen des KV in seiner Leitungsfunktion aus seinem eigenen Erziehersteam seitens der KM-Verfahrenspartei unter 6F 211/21 und 6F 202/21, was der KV nachweisbar weder als Kinderdorfhausleiter noch als Kollege selbst getan hat. Nachdem die KM nach den Gewaltvorwürfen von Partnerschaftsgewalt und häuslicher Gewalt ihr gegenüber seitens des KV aus der vom KV in Ausübung seiner Berufstätigkeit als Kinderdorfhausleiter angemieteten Einlieger-Dienstwohnung zunächst von selbst nicht ausziehen wollte, sah der KV sich gezwungen nach den von ihm während des Aufenthaltes mit dem gemeinsam Kind in einer Caritas-Männergewaltschutzeinrichtung von November bis Dezember 2021 vom KV nachweisbar selbst initiierten offiziellen familienrechtlichen und strafrechtlichen Gewaltschutzverfahren gegen die KM zusätzlich dann auch noch bei seinem eignen Arbeitgeber/Vermieter, d.h. der Kinderdorfhaus-Einrichtung, die Verweisung der KM aus der Dienstwohnung und ein Näherungsverbot beantragen zu müssen, um frühstmöglichst an seinen Arbeitsplatz in seiner Dienstwohnung als Kinderdorfhausleiter

zurück kehren zu können. Dies hat die KM mutwillig erheblich verzögert, so dass der KV nicht mit dem gemeinsamen Kind aus dem Männergewaltschutz früher zurückkehren konnte. Die hier benannten Mitarbeiterinnen des Landratsamtes Mosbach unterdrücken diese ihnen bekannten Sachverhalte wider besseren Wissens nachweisbar in ihren eigenen Berichten und Stellungnahmen an das Gericht.

**MUTWILLIGE BEEINTRÄCHTIGUNG VON SORGE- und UMGANGSRECHT:** Die wahrheitswidrigen Rassismuskorwürfe seitens der KM zielen einerseits gegenüber dem KV auch auf die Manipulation der anhängigen benannten Sorge- und Umgangsrechtsverfahren ab, weil andererseits gerechtfertigterweise und rechtens, auch nach Ansicht des seit mehr als zwanzig Jahren in der KJH tätigen KVs selbst, in KJH und Familienrecht die problematischen Themen Rassismus, Extremismus, Nazitum, Reichsbürgertum, Demokratieverweigerung, etc. sehr wohl Fragestellungen für/bei Sorgeberechtigten und deren Befähigung für Sorge- und Umgangsrecht sein können. Die hier benannten Mitarbeiterinnen des Landratsamtes Mosbach unterdrücken diese ihnen bekannten Sachverhalte wider besseren Wissens nachweisbar in ihren eigenen Berichten und Stellungnahmen an das Gericht.



Die fallzuständige und fallverantwortliche ASD-Mitarbeiterin des Jugendamtes Neckar-Odenwaldkreis Mosbach unternimmt in ihren Abwehrversuchen in ihrer Eingabe an das AG MOS vom 21.06.2022 die Unterstellung einer angeblichen Problematik mit der psychischen Verfassung des KVs ohne Hinweise, ohne Begründung und ohne Belege, während sie zuvor nachweisbar in den gesamten Verfahren die konkreten Informationen und Sachverhalte zu psychischen Erkrankungen und psychotherapeutischen Behandlungen der KM nachweisbar in ihren eigenen Berichten und Stellungnahmen an das Gericht unterdrückt hat, um damit von ihren eigenen nachweisbaren Verfahrensmanipulationen in den vom KV unter 6F 9/22 angestrebten konkreten Verfahren zu konkreten Sachverhalten in Aufarbeitungen von NS-Unrecht und NS-Verbrechen abzulenken.

Siehe dazu das folgende Dokument mit diesbezüglichen ausführlichen Erläuterungen, Begründungen und Glaubhaftmachungen:

- **EINGELADENE PROZESSBEOBACHTUNG: ZUR AUFARBEITUNG VON NATIONALSOZIALISTISCHEM UNRECHT UND NATIONALSOZIALISTISCHEN VERBRECHEN BEIM LANDRATSAMT MOSBACH. AKTUELLER OFFENER BRIEF #001 AN DAS LANDRATSAMT MOSBACH: An den Ersten Landesbeamten vom 17.07.2022 zu NATIONALSOZIALISMUS, NS-UNRECHT UND NS-VERBRECHEN, RECHTSEXTREMISMUS UND NEO-NAZISMUS.**

Die hier fallzuständigen und fallverantwortlichen ASD-Mitarbeiterinnen der involvierten Fachstelle des Jugendamtes Neckar-Odenwaldkreis Buchen und Mosbach beim Landratsamt Mosbach engagieren sich hier gezielt und nachweisbar in der politischen Verfolgung des hier antragstellenden KVs, weil dieser...

- das generelle Thema von öffentlichem Interesse „Weibliche Partnerschaftsgewalt gegen Männer und Väter“ sowie „Weibliche häusliche Gewalt gegen Männer und Väter“ nachweisbar außergerichtlich öffentlich thematisiert (Siehe dazu auch Punkt 1).
- das generelle Thema von öffentlichem Interesse „Unkorrekte Verhaltens- und Verfahrensweisen von Verfahrensbeteiligten in Familienrechtsverfahren und Männergewaltschutzverfahren“ ausgehend von den Erfahrungen zu nachgewiesenen Verfahrensmanipulationen im Ursprungsverfahren 6F 211/21 sowie in allen daraus hervorgehenden assoziierten Verfahren 6F 202/21, 6F 216/21, 6F 9/22, 6F 2/22 nachweisbar gerichtlich und u.a. außergerichtlich in Petitionen beim Deutschen Bundestag hinsichtlich angestrebter Gesetzesänderungen öffentlich thematisiert (Siehe dazu auch Punkt 5 und Punkt 6).
- das generelle Thema von öffentlichem Interesse „NS-Unrecht und NS-Verbrechen, insbesondere in der Nazi-Kinder- und Jugendhilfe und in der Nazi-Familienrechtspraxis“ nachweisbar gerichtlich und außergerichtlich öffentlich thematisiert (Siehe dazu auch Punkt 5 und Punkt 6).

## **6. Bereits gerichtlich beantragter Schutz vor politischer Verfolgung beim AG MOS und Motivationen der politischen Verdächtigung seitens bestimmter Verfahrensbeteiligter**

Der Antragsteller und KV hat sich offiziell nachweisbar seit November 2021 in gewaltfreiem Widerstand gegen unkorrekte Verhaltens- und Verfahrensweisen von Verfahrensbeteiligten von Beginn an in den Ursprungsverfahren 6F 211/21 sowie in allen daraus hervorgehenden assoziierten Verfahren 6F 216/21, 6F 202/21 sowie 6F 2/22 und 6F 9/22 in den anhängigen Familienrechtsverfahren,

Männergewaltschutzverfahren 6F 216/21 assoziiert mit 6F 211/21, 6F 202/21, sowie in den anhängigen NS-Verfahren unter 6F 9/22 beim AG MOS gewandt.

A ) Zu den offiziell nachweisbaren gewaltlosen KV-Widerstandsleistungen in familienrechtlichen Sorge- und Umgangsrechtsverfahren, Männergewaltschutzverfahren mit allen verfügbaren Mitteln des demokratischen Rechtsstaates zählen zivilgerichtliche, strafrechtliche und außergerichtliche Maßnahmen :

- Strafanzeigen gegen wahrheitswidrige Falschaussagen vor Gericht seitens bestimmter Verfahrensbeteiligter
- Widerspruchsverfahren auf dem innerstaatlichen Instanzenweg
- Anhörungsrügen in unkorrekten manipulierten Verfahren
- Dienstaufsichtsbeschwerden gegen bestimmte Verfahrensbeteiligte
- Anti-Diskriminierungs-Anregungen zur Richtervorlage beim Bundverfassungsgericht, wegen verfassungswidriger Diskriminierungen in Sorge- und Umgangsrechtssachen seitens bestimmter Verfahrensbeteiligter (Arbeitslosigkeit und Wohnungslosigkeit; Behinderung, Erkrankung und Verunfallung, Nicht-Zahlung von Kindesmindestunterhalt)
- Offene Briefe
- Petitionen beim Deutschen Bundestag



B ) Zu den offiziell nachweisbaren gewaltlosen KV-Widerstandsleistungen in Verfahren zur Aufklärung und Aufarbeitung von Nationalsozialistischem Unrecht und Nationalsozialistischen Verbrechen, insbesondere in der Nazi-Kinder- und Jugendhilfe und in der Nazi-Familienrechtspraxis mit allen verfügbaren Mitteln des demokratischen Rechtsstaates zählen zivilgerichtliche, strafrechtliche und außergerichtliche Maßnahmen :

- Strafanzeigen gegen NS-Straftaten, NS-Unrecht und NS-Verbrechen
- Wiederaufnahmeverfahren zu NS-Unrecht und NS-Verbrechen bei Gerichtsbeschlüssen, Entnazifizierungsbeschlüssen, Haftverschonungsbeschlüssen bei NS-Tätern sowie bei Ruhstandsversetzungen von und bei Urteilsaufhebungen gegen NS-Widerstandskämpfern
- Anhörungsrügen in unkorrekten manipulierten Verfahren
- Dienstaufsichtsbeschwerden gegen bestimmte Verfahrensbeteiligte
- Anti-Diskriminierungs-Anregungen zur Richtervorlage beim Bundverfassungsgericht, wegen verfassungswidriger Diskriminierungen der freien Meinungsäußerung in Sorge- und Umgangsrechtssachen seitens bestimmter Verfahrensbeteiligter (gegen Nationalsozialismus, NS. Unrecht und NS-Verbrechen)
- Offene Briefe
- Petitionen beim Deutschen Bundestag

Bereits am 24.04. und 25.04.2022 wurde unter 6F 9/22 ordnungsgemäß Schutz vor politischer Verfolgung durch Verfahrensbeteiligte beim AG MOS beantragt. Die betreffenden Eingaben an das Gericht sind in der entsprechenden Beschlussfassung zur mündlichen Anhörung vom 25.04.2022 dokumentiert.

Das Gericht wurde mit diesen Eingaben und Stellungnahmen am 24.04. und 25.04.2022 unter 6F 9/22, sowie in vorhergehenden Eingaben unter 6F 211/21 und unter 6F 202/21 sowie in allen nachfolgenden Eingaben unter 6F 9/22 ordnungsgemäß und nachweisbar darüber in Kenntnis gesetzt, dass der Antragsteller und KV außergerichtlich mit Petitionen beim Deutschen Bundestag nach dem Whistleblower-Prinzip (*Pet 1-18-06-219-001429 Öffentliche Sicherheit beim Deutschen Bundestag 2013 bis 2017*) die beobachteten und erfahrenen unkorrekten Verfahrensweisen von Verfahrensbeteiligten aus den anhängigen Verfahren beim AG MOS (Ursprungsverfahren 6F 211/21 und allen daraus hervorgehenden assoziierten Verfahren 6F 216/21, 6F 202/21 sowie 6F 2/22 und 6F 9/22) hinsichtlich angestrebter Gesetzesänderungen AKTUELL offiziell thematisiert, aber auch während seinen Ausbildungen mittels Grauer Literatur aktiv system- und professionskritisch Kinder- und Jugendhilfe-Themen, NS-Themen sowie die Nazi-Kinder- und Jugendhilfe in Verbindung mit der Nazi-Familienrechtspraxis nachweisbar offiziell thematisiert hatte:

- In familienrechtlichen Sorge- und Umgangsrechtsverfahren, Männergewaltschutzverfahren
- In Verfahren zur Aufklärung und Aufarbeitung von Nationalsozialistischem Unrecht und Nationalsozialistischen Verbrechen, insbesondere in der Nazi-Kinder- und Jugendhilfe und in der Nazi-Familienrechtspraxis

SORGE- UND UMGANGSRECHTSVERFAHREN BEIM AG MOS  
unter 6F 9/22 und 6F 211/21 sowie 6F 202/21

**Petition 129090 BEIM DEUTSCHEN BUNDESTAG: Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit : Änderung von § 276 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 26.12.2021**

Rolle und Verantwortung von Verfahrenspfleger\*innen im § 276 hinsichtlich einer gerichtlichen Eignungsprüfung

[https://epetitionen.bundestag.de/petitionen/2021/12/26/Petition\\_129090.nc.html](https://epetitionen.bundestag.de/petitionen/2021/12/26/Petition_129090.nc.html)

**Petition 129304 BEIM DEUTSCHEN BUNDESTAG: Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit : Haftung von Verfahrensbeteiligten in Familienrechtsverfahren vom 05.01.2022**

Haftung von Verfahrensbeteiligten in Familienrechtsverfahren, sofern sie veranlassen, dass Kinder in Länder mit Risikofaktoren (z. B. Pandemien und politische Lage) reisen oder sich auf Dauer aufhalten dürfen.

[https://epetitionen.bundestag.de/content/petitionen/2022/01/05/Petition\\_129304.html](https://epetitionen.bundestag.de/content/petitionen/2022/01/05/Petition_129304.html)

***Frühere außergerichtliche Aufarbeitungsbemühungen des hier antragstellenden KVs im Kontext von Familienrechtsangelegenheiten sowie im Kontext der Kinder- und Jugendhilfe :***

**Petition 4-14-07-4032036975 BEIM DEUTSCHEN BUNDESTAG aus 2006 : Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit**

Wesentliche Nachbesserungen des Sorge- und Umgangsrechtes sowie Einrichtung einer Untersuchungskommission zur Überprüfung der Arbeitsweisen und Entscheidungen der Familiengerichte aufgrund der bereits nachgewiesenen Historie mit vielfachen Verurteilungen des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte zu konkreten Verletzungen der Europäischen Menschenrechtskonvention in der BRD-Familienrechtspraxis

**GRAUE LITERATUR des hier antragstellenden KVs aus 2010:**

Ängste und Widerstände von Adressaten bei sozialarbeiterischen aufsuchenden Maßnahmen in der Kinder- und Jugendhilfe || Universität Kassel, Graue Literatur || 4. Fachsemester, Sommersemester 2010 || Datum: 25.09.2010 Hausarbeit von \*\*\* || 54 Seiten || Seminar: Aufsuchende Arbeit mit Familien am Beispiel der Sozialpädagogischen Familienhilfe/Familienintensivbetreuung || Bachelor Soziale Arbeit, Modul 07 || Lehrbeauftragte: Jan Semmler und Toni Liegel

**GRAUE LITERATUR des hier antragstellenden KVs aus 2014:**

Aufarbeitungen von Heimerziehungserfahrungen nach 1945 || Autor: \*\*\* || Fachbereich FB 01 Humanwissenschaften IV., Institut für Sozialwesen der Universität Kassel im Masterstudiengang Soziale Arbeit und Lebenslauf || Wintersemester 2013/2014 und Sommersemester 2014 || Seckach, Datum: 18.08.2014 || Erstgutachterin: Dr. Sigrid James, Zweitgutachter: Dr. Hans-Jürgen Glinka || Masterarbeit für die Prüfung zum Erwerb des Akademischen Grades „Master of Arts (M.A.)“

**GRAUE LITERATUR des hier antragstellenden KVs aus 2015:**

„Forschungsbericht: ‚Heimerziehung und Arbeit‘ – Fallverläufe in Fürsorgeeinrichtungen des Hessischen Landeswohlfahrtsverbandes und in Dienst- und Erziehungsstellen im Zeitraum der 1950er Jahre || Autor: \*\*\* || Fachbereich FB 01 Humanwissenschaften IV., Institut für Sozialwesen der Universität Kassel im Masterstudiengang Soziale Arbeit und Lebenslauf || Wintersemester 2013/2014 und Sommersemester 2014 || Seckach, Datum: 29.09.2015 || Kolloquium zum Forschungspraktikum.

GEWALTSCUTZVERFAHREN unter 6F 9/22 und 6F 216/21 beim AG/FG MOS:

**Petition 129091 BEIM DEUTSCHEN BUNDESTAG: Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit : Ermittlung von Adressen von Männer- und Frauenschutzhäusern nur durch das Familiengericht vom 26.12.2021**

Nur das Familiengericht selbst zur Ermittlung von Adressen von Männer- und Frauenschutzhäusern befugt sein.

[https://epetitionen.bundestag.de/petitionen/2021/12/26/Petition\\_129091.nc.html](https://epetitionen.bundestag.de/petitionen/2021/12/26/Petition_129091.nc.html)

**Petition 130902 BEIM DEUTSCHEN BUNDESTAG: Kinder- und Jugendhilfe, Ergänzung von § 50 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 Achstes Buch Sozialgesetzbuch vom 18.02.2022**

"Das Jugendamt hat eigene Anträge zum Gewaltschutz zu stellen und zwar unabhängig vom Geschlecht des Gewaltopfers, das heißt sowohl für den Fall, dass die Kindesmutter Opfer männlicher häuslicher Gewalt durch den Kindesvater wird, als auch für den Fall, dass der Kindesvater Opfer weiblicher häuslicher Gewalt durch die Kindesmutter wird."

[https://epetitionen.bundestag.de/content/petitionen/2022/02/18/Petition\\_130902.html](https://epetitionen.bundestag.de/content/petitionen/2022/02/18/Petition_130902.html)

**Frühere außergerichtliche Aufarbeitungsbemühungen des hier antragstellenden KV's im Kontext von Gewaltschutzangelegenheiten:**

**Petition 3-14-17-2160-042096 BEIM DEUTSCHEN BUNDESTAG aus 2002 : Einrichtung eines Papa-Kind Tipis beim Bundesministerium für Familie, Senioren und Jugend als Institution und Richtlinienvorgabe**

Projektkoordinierung und Projektförderung in Fragen des Sorge- und Umgangsrechtes für Männer und Väter sowie zur Schutzbedürftigkeit vor weiblicher häuslicher Gewalt gegen Männer.



NS-VERFAHREN unter 6F 9/22 beim AG/FG MOS zu NS-UNRECHT und NS-VERBRECHEN  
auch in der Nazi-Kinder- und Jugendhilfe in Verbindung mit der Nazi-Familienrechtspraxis

**Petition beim DEUTSCHEN BUNDESTAG 3-16-05-008-059396 aus 2009, Auswärtige**

**Angelegenheiten :** Klärung des internationalen Kinderraubes von 1933-1945 in Polen während dem rassenideologisch motivierten Nazi-Vernichtungskrieg und der anschließenden Zwangsgermanisierung der ins Deutsche Reich verbrachten Kinder.

**Frühere außergerichtliche Aufarbeitungsbemühungen des hier antragstellenden weißen deutschen KV's zur NS-Thematik:**

**Petition beim DEUTSCHEN BUNDESTAG Pet 4-16-007-312-03523 aus 2008, Justiz :** Optimierung einer strafrechtlichen Verfolgung von sogenannten Blutrichtern, die sowohl zunächst der Nazi-Terrorjustiz mit Todesurteilen gedient haben als auch nach 1945 dann als ehemalige NS-Funktionselemente in der BRD weiterhin im Amt gewesen sind. Unter R B 3 zu AR-RB 245/2006 nimmt das Bundesministerium der Justiz am **06.06.2008** Stellungnahme im Rahmen des Petitionsverfahrens Pet 4-16-007-312- 03523 nach Aufforderung des Deutschen Bundestages vom 26.05.2008 zum Petitionsanliegen des hier antragstellenden KV's hinsichtlich der Optimierung einer strafrechtlichen Verfolgung von sogenannten Blutrichtern, die sowohl zunächst der Nazi-Terrorjustiz mit Todesurteilen gedient haben als auch nach 1945 dann als ehemalige NS-Funktionselemente in der BRD weiterhin im Amt gewesen sind. Der hier antragstellende KV bezieht sich u.a. dabei auf die allgemein bekannten Veröffentlichungen zur Justiz im Nationalsozialismus beim Bundesministerium der Justiz. Konkretes Beispiel dieser Verfahren ist der deutsche Blutrichter Kurt Bode, der u. a. die Verteidiger der Danziger Post zum Tode verurteilt hat. Am 25.05.1998 wurde dieses Bode-Urteil vom Landgericht Lübeck aufgehoben, weil nachgewiesen wurde, dass der NS-Blutrichter Kurt Bode vorsätzliche Rechtsbeugung begangen hatte. Im Dezember 2000 zahlte die Bundesregierung eine Entschädigung an die Angehörigen der von Kurt Bode zum Tode Verurteilten aus Danzig.

**Petition beim DEUTSCHEN BUNDESTAG Pet 3-17-17-2165-006620 aus 2011, Kinder- und Jugendhilfe:** Einrichtung eines Runden Tisches für Jugendamtsgeschädigte und Jugendamtsoffer zur Anerkennung, Aufarbeitung, und Wiedergutmachung von behördlichem Unrecht : während des Nationalsozialismus; in der ehemaligen DDR; bei der Ausbeutung von Heimkindern in der BRD bis in die 1970er Jahre; bei sexuellem Missbrauch von Heimkindern in kirchlichen und öffentlichen Einrichtungen; bei Missachtung bestehender Konventionen und Gesetze bei binationalen Ehen, Partnerschaften und bei internationaler Kindesentführung; bei der Missachtung der Europäischen Menschenrechtskonvention im Hinblick auf die Diskriminierung von Vätern, behinderten Eltern und kinderreichen Familien. Aus der Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses beim Deutschen Bundestag vom 26.05.2011: „Im Dritten Reich war das deutsche Jugendamt wie alle anderen staatlichen Behörden ein Instrument zur Durchsetzung nationalsozialistischer Erziehungsziele. Diesem Zweck diente auch die Eingliederung der Jugendarbeit und der Jugendpflege in den NS-Staat sowie die Ausrichtung der Wohlfahrtorganisationen an nationalsozialistischer Zielsetzungen. Der moralischen und finanziellen Wiedergutmachung des vom NS-Regime verübten Unrechts hat Deutschland von Anfang an höchste Priorität eingeräumt. Auch noch heute hat diese Aufgabe einen unverändert hohen Stellenwert. Als Gesetze, die Grundlagen für Entschädigung darstellen, sind sie das Bundesentschädigungsgesetz von 1956 das Bundesrückerstattungsgesetz von 1957 und nach der Wiedervereinigung des Vermögensgesetz von 1990 zu nennen.“

**GRAUE LITERATUR des hier antragstellenden KV's aus 2005 :** Nationalsozialistische Diskriminierungsschemata in Familienrechtspolitik und Familienrechtsprechung -- Personelle Kontinuitäten am Beispiel des Ministerialrats Franz Massfeller -- Thematische Kontinuitäten mit Beispielen repetitiver Denkweisen und Argumentationsmuster in veränderten Kontexten || Hausarbeit im Magister-Teilstudiengang "Erziehungswissenschaften" || Wintersemester 2004/2005 an der Universität Kassel || Autor: \*\*\* || Magisterstudium Hauptfach: Soziologie, Nebenfächer: Erziehungswissenschaft, Politikwissenschaft || Zur Lehrveranstaltung "Umgang mit dem Nationalsozialismus nach 1945" bei Prof. Dr. Dietfrid Krause-Vilma || 10.04.2005 || 94 Seiten.

**Frühere außergerichtliche Aufarbeitungsbemühungen des hier antragstellenden weißen deutschen KV's im strafrechtlichen Kontext zur NS-Thematik :**

- Am **20.06.2022** teilt das Ministerium für Justiz und Migration, Baden-Württemberg, unter JUMRIX-E-1402-41/878/4 auf Eingabe des hier antragstellenden KV's bezüglich seiner Aufarbeitungsbemühungen von NS-

Unrecht und NS-Verbrechen mit seinen Verfahrensinitiiierungen beim AG/FG Mosbach offiziell mit: „Die Justiz ist trotz des langen Zeitraums und trotz aller rechtlichen und tatsächlichen Schwierigkeiten nach wie vor bemüht, Mordverbrechen des NS-Regimes auch noch heute aufzuklären.“

- Am **04.01.2010** teilt die Staatsanwaltschaft Kassel unter 1612 UJs 85188/09 dem hier antragstellenden KV mit, dass sie in der Sache des gestohlenen Schriftzuges „Arbeit macht frei“ am Eingangstor des ehemaligen Konzentrationslagers Auschwitz nicht zuständig sei, weil dieser Diebstahl an der NS-Gedenkstätte des ehemaligen deutschen Nazi-KZs auf polnischem Staatsgebiet mit Auftraggebern aus Schweden durch polnische Gruppen durchgeführt worden sei.
- Unter 1 Js 79109/02 und Di.B. 7/09 nehmen die Staatsanwaltschaft Stuttgart am **04.02.2009**, unter 22 Zs 1008/09 die Generalstaatsanwaltschaft Stuttgart am 13.03.2009 sowie unter 1 Js 79109/02 und E-1402.2009/335 das Justizministerium Baden-Württemberg am 27.10.2009 Stellungnahme zu den offiziellen Beantragungen und Forderungen des hier antragstellenden KVs die laufenden Ermittlungsverfahren wegen der Ermordung von Bewohnern des Bergdorfes Sant' Anna di Stamezza/Italien im Rahmen der Aufklärung und juristischen Aufarbeitung von Deutschen Wehrmachtverbrechen und von SS-Panzergranadierregimentern mit Massakern an der Zivilbevölkerung u.a. von Frauen und Kindern unter dem Nazi-Regime zu beschleunigen.
- Unter 45 Js 3/08 leitet die Staatsanwaltschaft Dortmund am **16.02.2009** die Strafanzeige des hier antragstellenden KVs gegen den Ukrainer John Demjanjuk wegen Mord und Beihilfe zu Mord auf Grund seiner Tätigkeiten als Mitglied der SS-Hilfstruppen in Nazi-Konzentrationslagern an die Staatsanwaltschaft München weiter. Und dies noch vor Einleitung des Auslieferungsverfahrens. John Demjanjuk wurde in 2009 von der USA an die BRD ausgeliefert und als erster nicht-deutscher NS-Befehlsempfänger vor ein deutsches Gericht gestellt und am 12.05.2011 durch das Landgericht München wegen Beihilfe zum Mord an 28.060 Menschen verurteilt.
- Unter 3 AR 338/09 gibt die Generalstaatsanwaltschaft Hamm am **02.03.2009** seine Stellungnahme bezüglich der Überprüfung der Ermittlungsverfahrens 45 Js 2/08 an das Justizministerium NRW am im Rahmen des Petitionsverfahrens beim Landtag NRW Pet.-Nr. i.3/14-P-2008-16466-01, das der hier antragstellende KV selbst eingeleitet hat, um seine eigens initiierten Ermittlungsverfahren vom 03.03.2008 ausgehend von seiner eigenen Strafanzeige gegen den KZ-Wächter Martin Hartmann wegen Mordes und Beihilfe zum Mord auf Grund dessen Mitgliedschaft in SS-Totenkopfverbänden und dessen Tätigkeit in einem Nebenlager des Konzentrationslagers Sachsenhausen offiziell überprüfen zu lassen.
- Rückmeldungen der Staatsanwaltschaft Kassel unter 1612 Js 4587/04 am **28.01.2004**; sowie der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Frankfurt am Main unter 61/50 Js 31738/98 am 19.02.2004; sowie der Generalstaatsanwaltschaft beim OLG FFM unter 2 Zs 10/04 vom 19.04.2004; sowie des OLGs Frankfurt am Main unter 3 WS 589/04 vom 08.06.2004; sowie des Bundesverfassungsgerichtes unter 2 BvR 1473/04 vom 13.12.2004; sowie des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte Application no. 23914/05 UHL v. Germany vom **04.05.2005**; an den hier antragstellenden KV in den Ermittlungsverfahren gegen den ehemaligen SS-Untersturmführer Dr. med. Hans Wilhelm Münch wegen Verdachts des Mordes (NSG im KL Auschwitz) auf Grund der Beschwerde des hier antragstellenden KVs, dass die zuständigen BRD-Strafermittlungsbehörden nicht ausreichend ordnungsgemäß und vollständig, nicht ausreichend umfassend und rechtzeitig sowie nicht ausreichend beschleunigt vor dem Versterben des Nazi-KZ-Arzttes Hans Münch im Jahr 2001 ermittelt hätten bezüglich : seiner Tätigkeiten als Lagerarzt im Konzentrations- und Vernichtungslager Auschwitz mit Experimenten an jüdischen Frauen aus Block 10 im Stammlager Auschwitz und im KZ Dachau mit Malaria-Experimenten an Menschen sowie der Beteiligung an Menschenversuchen, die zum Tod der Versuchspersonen geführt haben sowie an der Beteiligung des Abkochens von Menschenfleisch zu Bouillon, um Nährböden für Rheumaforschungen zu gewinnen; Beteiligung am Rampendienst; Beteiligung an Selektionen innerhalb des Lagers; den öffentlichen rassistischen Äußerungen aus 1998, dass Gaskammern die einzige Lösung für Sinti und Roma gewesen seien.

Während (a - siehe Punkt 5) die fallzuständigen und fallverantwortlichen ASD-Mitarbeiterinnen des Jugendamtes Neckar-Odenwaldkreis Buchen und Mosbach die ordnungsgemäße Bearbeitung zu NS-Verfahren, Nationalsozialistischem Unrecht und Nationalsozialistischen Verbrechen, insbesondere in der Nazi-Kinder- und Jugendhilfe und in der Nazi-Familienrechtspraxis unter 6F 9/22 AG/FG MOS nachweisbar verweigern,

- (b - siehe Punkt 4) behauptet die fallzuständige und fallverantwortliche ASD-Mitarbeiterin des Jugendamtes Neckar-Odenwaldkreis Mosbach mit ihrer Unterstellung gleichzeitig ohne Hinweise, Begründungen und Belege in ihrer Eingabe an das Familiengericht unter 6F 202/21 am 21.06.2022, dass der KV angeblich ein Problem mit seiner psychischen Verfassung haben solle,
- (c - siehe Punkt 2) nachdem die fallzuständigen und fallverantwortlichen ASD-Mitarbeiterinnen des Jugendamtes Neckar-Odenwaldkreis Buchen und Mosbach, bis dahin in allen anhängigen Verfahren (Ursprungsverfahren 6F 211/21 und in allen daraus hervorgehenden assoziierten Verfahren 6F 216/21, 6F 202/21 sowie 6F 2/22 und 6F 9/22) die Sachverhalte und Informationen zu psychischen Erkrankungen und psychotherapeutischen Behandlungen der KM in ihren jeweiligen Berichten und Stellungnahmen per Aktenlagen nachweisbar unterdrückt haben, sowie
- (d - siehe Punkt 3) nachdem die fallzuständige und fallverantwortliche ASD-Mitarbeiterin des Jugendamtes Neckar-Odenwaldkreis Mosbach gleichzeitig sowohl nachweisbar die sachliche

und fachliche Auseinandersetzung mit dem vorliegenden familienpsychologischen Sachverständigengutachten vom 07.04.2022 von über hundert Seiten verweigert und

- (e - siehe Punkt 4) dabei das Ergebnis des vorliegenden familienpsychologischen Sachverständigengutachten zur psychischen Verfassung des KVs in ihrer JA-Stellungnahme 21.06.2022 an das AG/FG MOS unter 6F 202/21 unterdrückt.

Die hier benannten Mitarbeiterinnen des Landratsamtes Mosbach sind dabei unter Verletzung ihrer Neutralitäts-, Gleichbehandlungs-, Wahrheits- und Sorgfaltspflicht in ihrer vom Landratsamt Mosbach anvertrauten Aufgabe einer ordnungsgemäßen Sachverhaltsaufklärung und Sachverhaltsermittlung nachweisbar nicht nachgekommen.

Die hier fallzuständigen und fallverantwortlichen ASD-Mitarbeiterinnen der involvierten Fachstelle des Jugendamtes Neckar-Odenwaldkreis Buchen und Mosbach beim Landratsamt Mosbach engagieren sich hier gezielt und nachweisbar in der politischen Verfolgung des hier antragstellenden KVs, weil dieser...

- das generelle Thema von öffentlichem Interesse „Weibliche Partnerschaftsgewalt gegen Männer und Väter“ sowie „Weibliche häusliche Gewalt gegen Männer und Väter“ nachweisbar außergerichtlich öffentlich thematisiert (Siehe dazu auch Punkt 1).
- das generelle Thema von öffentlichem Interesse „Unkorrekte Verhaltens- und Verfahrensweisen von Verfahrensbeteiligten in Familienrechtsverfahren und Männergewaltschutzverfahren“ ausgehend von den Erfahrungen zu nachgewiesenen Verfahrensmanipulationen im Ursprungsverfahren 6F 211/21 sowie in allen daraus hervorgehenden assoziierten Verfahren 6F 202/21, 6F 216/21, 6F 9/22, 6F 2/22 nachweisbar gerichtlich und u.a. außergerichtlich in Petitionen beim Deutschen Bundestag hinsichtlich angestrebter Gesetzesänderungen öffentlich thematisiert (Siehe dazu auch Punkt 5 und Punkt 6).
- das generelle Thema von öffentlichem Interesse „NS-Unrecht und NS-Verbrechen, insbesondere in der Nazi-Kinder- und Jugendhilfe und in der Nazi-Familienrechtspraxis“ nachweisbar gerichtlich und außergerichtlich öffentlich thematisiert (Siehe dazu auch Punkt 5 und Punkt 6).

## 7. INTERNET-VERÖFFENTLICHUNGEN

Hiermit erfolgt offiziell die Antragsteller-Freigabe des vorliegenden Antrages vom 21.07.2022 unter 6F 9/22 in vorliegender Rechtssache „Antrag auf gerichtlichen Schutz vor politischer Verfolgung durch Verfahrensbeteiligte“ zur frei zugänglichen Veröffentlichung in den Internetpräsenzen des Amtsgerichts Mosbach sowie der BRD-Justizinstitutionen sowie in den Internetpräsenzen der BRD-Universitäten und Fachhochschulen sowie in den Internetpräsenzen sämtlicher BRD-Bildungseinrichtungen zur Nutzung in Forschung und Lehre zur gegenwärtigen deutschen Kinder- und Jugendhilfe und der deutschen Familienrechtspraxis sowie zur historischen, politischen und juristischen NS-Forschung.

Beim fallverantwortlichen Spruchkörper am Amtsgericht Mosbach wird hiermit am 21.07.2022 unter 6F 9/22 die Veranlassung, d.h. mit transparenter Bestätigungsmitteilung an alle Verfahrensbeteiligten beantragt, die anhängige RECHTSSACHE „Antrag auf gerichtlichen Schutz vor politischer Verfolgung durch Verfahrensbeteiligte“ mit kritischer Dokumentation sowie die entsprechende Verfahrens- und Falldokumentationen auf den Internet-/bzw. Websites des Amtsgericht Mosbach frei zugänglich zu veröffentlichen.

Mit freundlichen Grüßen

\*\*\*